

Parischer Filme

Genres – vom

den Polizei-

Thorsten Moos, Stefan Engert (Hg.)

VOM UMGANG MIT SCHULD

Eine multidisziplinäre Annäherung

z und Gewalt im

rt wird. Anhand

me verschiedener

estern über den

egsfilm bis hin

ilm – untersucht

Verzahnung von

NORMATIVE ORDERS

campus

Vom Umgang mit Schuld

Normative Orders

Schriften des Exzellenzclusters »Die Herausbildung normativer Ordnungen«
an der Goethe-Universität, Frankfurt am Main

Herausgegeben von Rainer Forst und Klaus Günther

Band 15

Dr. Thorsten Moos leitet den Arbeitsbereich Religion, Recht und Kultur an der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e.V. in Heidelberg.

Dr. Stefan Engert war wissenschaftlicher Mitarbeiter am Exzellenzcluster Normative Orders, hatte danach eine Ergänzungsprofessur an der Universität Konstanz inne und ist seit April 2015 stellvertretender Leiter der Fachgruppe Krisenprävention und -koordination am Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Berlin.

Thorsten Moos, Stefan Engert (Hg.)

Vom Umgang mit Schuld

Eine multidisziplinäre Annäherung

Campus Verlag
Frankfurt/New York

© Campus Verlag GmbH

Diese Publikation geht hervor aus dem DFG-geförderten Exzellenzcluster
»Die Herausbildung normativer Ordnungen« an der Goethe-Universität
Frankfurt am Main.

DFG

NORMATIVE ORDERS

Exzellenzcluster an der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-593-50565-7 Print

ISBN 978-3-593-43398-1 E-Book (PDF)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Copyright © 2016 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlaggestaltung: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Satz: Philipp Offermann

Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH

Printed in Germany

www.campus.de

© Campus Verlag GmbH

Inhalt

Vorwort	
<i>Klaus Günther</i>	9
Vom Versuch, die Freiheit zu reparieren: Praktiken des Umgangs mit Schuld in multidisziplinärer Perspektive	
<i>Thorsten Moos/Stefan Engert</i>	13
I. Der Umgang der Opfer mit Schuld	
Vom Umgang mit Rache im Alten Testament: Rechtliche, moralische und religiöse Grenzziehungen	
<i>Jan Dietrich</i>	39
Rache und ihre Beziehung zu Strafe und Vergebung aus psychologischer Perspektive	
<i>Arne Sjöström/Judith Braun/Mario Gollwitzer</i>	51
Was tun, wenn ich verletzt bin? Wege zur Vergebung	
<i>Martin Grabe</i>	69
Vergabung und Sühne: Zum religiösen Umgang mit Schuld	
<i>Thorsten Moos</i>	89
II. Der Umgang der Täter mit Schuld	
„Schuld fühlen“: Das Schuldgefühl aus emotionspsychologischer und verhaltenstherapeutischer Perspektive	
<i>Fanja Riedel-Wendt</i>	117

Psychotischer Umgang mit Schuld: Schuldgefühle in der schweren Depression <i>Stefano Micali</i>	139
Verstrickung durch Selbstbestimmung: Überlegungen zum Verhältnis von Freiheit und Schuld <i>Magnus Schlette</i>	157
Über Unschuld urteilen: Überlegungen zu einer Szene in Melvilles ›Billy Budd‹ <i>Charles de Roche</i>	169
 III. Der gesellschaftliche Umgang mit Schuld	
Strafe als Umgang mit Schuld oder Umgehung der Schuld? Zur Spannung zwischen Strafzweck und Schuldzurechnung <i>Stephan Stübinger</i>	183
Taterklärung und Schuld: Eine Rekonstruktion von Implikationen kriminologischen Denkens <i>Ralf Kölbl</i>	201
Schuld und Scham als Kategorien kultureller Taxonomie <i>Reinhard Schulze</i>	217
 IV. Schuld zwischen Individuum und Kollektiv	
Aufarbeitung von Schuld: Eine philosophische Auseinandersetzung mit Jaspers und Adorno <i>Michael Schefczyk</i>	247
An ›Schuld‹ erinnern: Kulturwissenschaftliches Flanieren im ›kollektiven Gedächtnis‹ <i>Andrea Hoffmann</i>	265
Das Vergessen von Schuld: Eine geschichtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit Christian Meier am Beispiel des <i>Act of Oblivion</i> (1660) <i>Stefano Saracino</i>	283

Zentrierte und diffundierende Schuld: Eine soziologische Perspektive <i>Valentin Rauer</i>	301
Vergebung entschuldigt nicht: Zur praktischen wie theologischen Problematik der Aufarbeitung von DDR-Unrecht <i>Curt Stauss</i>	331
Aufarbeitung von Schuld in den internationalen Beziehungen: Überlegungen zum »erweiterten Schuldbegriff« <i>Stefan Engert/Christopher Daase</i>	347
Autorinnen und Autoren	379

Vorwort

Klaus Günther

Schuld und Verantwortung sind nicht nur Schlüsselbegriffe im öffentlichen Diskurs moderner Gesellschaften über individuelles und kollektives Unrecht, sondern sie leiten auch eine formalisierte oder informelle Praxis an, in der Individuen oder Kollektive für dieses Unrecht zuständig gemacht werden und die Folgen zu tragen haben. Nahezu jedes Ereignis, das durch menschliche Handlungen zumindest mit herbeigeführt wurde, und das zumindest für einige Betroffene Schädigungen oder andere Nachteile hervorbringt, lässt den Ruf nach einem oder mehreren Schuldigen oder Verantwortlichen laut werden. Dies gilt für Klimawandel, Finanz- und Schuldenkrisen, kollabierende Atomkraftwerke mit unübersehbaren schädlichen Folgen ebenso wie für vergangene oder aktuelle Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Regierungen oder Bürgerkriegsparteien, für entgleisende Züge oder einbrechende Dächer von Sporthallen, aber auch für die vielen alltäglichen kleineren oder größeren Delikte und die noch größere Zahl von kleineren oder größeren Verletzungen unterschiedlicher Art, die Menschen einander zufügen. Freilich folgt in den meisten Fällen auf den Ruf nach einem Schuldigen ein Streit, bei aufsehenerregenden Fällen auch eine öffentliche Kontroverse über die Frage, wer der Schuldige sei und, vor allem, nach welchen Kriterien und Normen Art, Umfang und Grad der Schuld zu bestimmen sei. An diesen Debatten ist keineswegs nur das Rechtssystem beteiligt; zuweilen wird gerade der rechtliche Zugriff auf die Schuldfrage kritisiert und um moralische, religiöse und andere Aspekte erweitert. Auch wird aus der Perspektive empirischer Forschung, der Sozialwissenschaften, aber in jüngster Zeit auch der Natur- und Lebenswissenschaften bezweifelt, dass es so etwas wie ›Schuld‹ im Sinne eines Unrechttuns trotz vorhandener Möglichkeit und Freiheit des Anders-handeln-Könnens überhaupt geben könne, ob der Mensch in seinem Verhalten zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht durch die vorangegangenen Zustände und die aktuelle Situation in einem so hohen Maße determiniert sei, dass er keine Wahl mehr habe. Schließlich kann aus

einer distanzierten Perspektive auch gefragt werden, ob der prominente Status des permanenten Diskurses über Schuld und Verantwortung nicht eine spezifische, aber eben auch kontingente Eigenart der okzidentalen Kulturen sei, ob dies nicht die Folge eines Regimes der Subjektivierung des Menschen sei, die funktional für eine kapitalistische, marktwirtschaftlich organisierte Kommunikations-, Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft sei.¹

Der vorliegende Sammelband zu verschiedenen Umgangsweisen mit Schuld ist eine forschungsfeldübergreifende Projektinitiative, die aus der Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Clusters *Die Herausbildung normativer Ordnungen* in Frankfurt/Main mit der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) in Heidelberg entstanden ist. Auf diese Weise ist es gelungen, eine Vielzahl an geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen zusammenzubringen, die sich explorativ der Klärung eines wesentlichen heuristischen Leitbegriffs – hier Schuld – aus verschiedenen wissenschaftlichen Zugängen nähern. Unter dem weiteren Begriff der ›Verantwortung‹ werden Fragen der Zurechnung und der Reaktion auf Verletzungen normativer Ordnungen sowie die Frage nach der Angemessenheit individualisierender Zuschreibungen auch in anderen Projektinitiativen immer wieder untersucht.²

Der Band zeichnet sich durch einen fächerübergreifenden Blick auf das Thema Schuld aus. Die Beiträge untersuchen in ihrer Gesamtheit einen elementaren Grundbegriff normativer Ordnungen und führen diese Analyse aus der Sicht und im Wechselspiel unterschiedlicher geistes-, sozial- und rechtswissenschaftlicher Disziplinen durch. Das Ergebnis dieses Zusammenspiels ermöglicht den Leserinnen und Lesern, einen systematisch-vergleichenden sowie multi-disziplinären Blick auf das zu verstehende Phänomen Schuld. Dabei werden unterschiedliche Praktiken des Umgangs mit Schuld (zum Beispiel Erinnern, Bestrafen, Aufarbeiten, Vergessen/Verdrängen, Entschuldigen, Vergelten, Vergeben etc.) aufgezeigt, analysiert und kritisch hinterfragt. Diese ergeben sich zum einen aus der Teilnehmerperspektive der

1 Vgl. zu diesen Kontroversen nur, z.B.: Stefan Schlem u. Tade Spranger (Hrsg.), *Von der Neuroethik zum Neurorecht?*, Göttingen 2009; Maria-Sibylla Lotter, *Scham, Schuld, Verantwortung: Über die kulturellen Grundlagen der Moral*, Frankfurt/Main 2012; Frieder Vogelmann, *Im Bann der Verantwortung*, Frankfurt am Main/New York 2014.

2 So z.B. jüngst die aus einer Nachwuchsgruppe des Exzellenzclusters hervorgegangene Dissertation von Frieder Vogelmann, *Im Bann der Verantwortung*, Frankfurt am Main/New York 2014.

verschiedenen Akteure, an denen Schuld haften kann – Gesellschaft, Täter und Opfer – und zum anderen aus den jeweiligen Blickwinkeln der unterschiedlichen wissenschaftlichen Teilgebiete wie zum Beispiel dem Strafrecht, der Kriminologie, der Theologie, der Philosophie, der Islamwissenschaften, der Psychologie, der klinischen Psychiatrie, der Kulturwissenschaft, der Literaturwissenschaft, der Geschichtswissenschaft und der Politikwissenschaft.

Das dialektische Kernanliegen des Buches ist es aber nicht nur, die verschiedenen disziplinären Bestimmungen der Schuld und der Praktiken ihres Umgangs nachzuzeichnen, sondern auch, diese aufeinander zu beziehen, um sich reflexiv über eine gemeinsame Grundlage zu verständigen. Dabei gilt es, Schnittpunkte zu identifizieren aber auch disziplinäre Unterschiede im Umgang mit Schuld deutlich werden zu lassen. Am Ende eines jeden Einzelbeitrags steht der Versuch, für das komplexe Phänomen Schuld induktiv einen Vorschlag zur Definition oder zumindest für eine das Verständnis erleichternde theoretische Grundlage zu machen. Damit wird rückwirkend über den jeweiligen Umgangsmodus auf das unterstellte Verständnis von Schuld zurückgeschlossen. In der Gesamtschau können so geteilte (Umgangs-)Muster erkannt oder vergleichbare Konzeptionen und Kategorisierungsversuche herausgearbeitet werden, um die zusammengetragenen Ergebnisse auf eine höhere Abstraktionsstufe zu übertragen.

Die Ergebnisse des Buches demonstrieren auch, dass es keine verobjektivierte Beobachterperspektive auf Schuld geben kann, sondern dass der Eigensinn von Normativität auch hier die Einnahme eines internen Standpunktes verlangt. Das schließt nicht aus, sondern fordert sogar, dass die Teilnehmerperspektive nicht mit einem disziplinären Zugang allein rekonstruiert werden kann, sondern nur aus verschiedenen Teildisziplinen. Infolgedessen gibt es auch keinen privilegierten Zugang zu dem Phänomen und keine allein maßgebliche Rekonstruktion. Das schließt nicht aus, dass sich allgemeine Maßstäbe rational rekonstruieren lassen, die jedoch stets deutungs offen und kontrovers bleiben. Auch der Schuld- und Verantwortungsdiskurs steht unter dem von den Teilnehmern allgemein erhobenen Anspruch, dass sich die Zuschreibung von Schuld mit Gründen rechtfertigen lässt. Wie die jeweils konkreten Konflikte mit und über Schuldzuweisungen zu behandeln sind, welcher Umgang der angemessenere ist, kann nur von der jeweiligen Gesellschaft politisch beantwortet werden, da die jeweiligen Voraussetzungen einer Zuweisung von Schuld zeitlich wie örtlich kontingent sind.

Damit der jeweilige Umgang mit Schuld – also der Zusammenhang zwischen Norm, Verletzung der Norm (Unrechtserfahrung) und schuldadressierender Handlung – praktisch wirksam wird, benötigt dieser einen inter-subjektiven oder kollektiven Bezug: das heißt einen institutionellen Handlungsrahmen, der über ein Verständnis von Schuld als einem privaten Verhältnis zwischen Täter und Opfer hinausgeht. Dieser politisch legitimierte Rahmen fungiert als normative Ordnung, die sowohl allgemeinverbindlich definiert sowie als Mechanismus der generalisierenden Verhaltenssteuerung und -koordination dem von ihm betroffenen Handlungssubjekten eine Grundorientierung für die Lebensführung vorgibt, um das Entstehen neuer schuldbelastender Verhältnisse zu vermeiden. Solche Konflikte zu ordnen, ist und bleibt eine zentrale Grundaufgabe des gesellschaftlichen Zusammenlebens. In einem kollektiven Rahmen muss die allgemeine Gültigkeit der Normen sowie der normativen Ordnung als solche bestätigt und notfalls auch gegen Störungen rechtsstaatlich verteidigt werden.³ Welche normativen Vorstellungen dabei die entscheidende Rolle spielen, eventuell einander entgegen stehen oder sich neu formieren, ist dabei immer wieder eine erneute Sache des politischen Aushandelns der jeweiligen Rechtfertigungsordnung. In den Beiträgen dieses Bandes werden – am Beispiel unterschiedlicher historischer Paradigmen und Beziehungskonstellationen – solche Verhandlungen über einen ›richtigen‹ Umgang mit Schuld ebenso sichtbar wie die Veränderlichkeit, die Vielfalt und die teilweise widersprüchliche Beziehung zwischen verschiedenen Praktiken des Umgangs mit Schuld.

Frankfurt am Main, im Frühjahr 2015

Prof. Dr. Klaus Günther

³ Siehe dazu ausführlich: Klaus Günther, *Schuld und kommunikative Freiheit*, Frankfurt am Main 2005; ders., *Individuelle Zurechnung im demokratischen Verfassungsstaat*, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik* 2 (1994), S. 143–157; ders., *Der strafrechtliche Schuldbegriff als Gegenstand einer Politik der Erinnerung in der Demokratie*, in: Gary Smith u. Avishai Margalit (Hrsg.), *Amnestie oder die Politik der Erinnerung in der Demokratie*, Frankfurt am Main 1997, S. 48–89; ders., *Warum Transitional Justice auf die Feststellung strafrechtlicher Schuld angewiesen ist*, in: Ulfrid Neumann, Cornelius Prittwitz, Paulo Abrao u.a. (Hrsg.), *Transitional Justice. Das Problem strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung*, Frankfurt am Main u.a. 2013, S. 271–285.

Vom Versuch, die Freiheit zu reparieren: Praktiken des Umgangs mit Schuld in multidisziplinärer Perspektive

Thorsten Moos/Stefan Engert

Schuld und ihre Aufarbeitung sind von elementarer Bedeutung in der menschlichen Kultur- und Sozialgeschichte. So kennen Judentum, Christentum und Islam – in der Tora beziehungsweise im Alten Testament in *Bereschit/Genesis 4,1–16* und im Koran in *Sure 5,27–31* – die Erzählung vom Mörder Kain: Nachdem Adam und Eva aus dem Paradies vertrieben wurden, ermordet ihr Erstgeborener aus Eifersucht den jüngeren Bruder Abel. Dem Vergehen der Menschen an Gott im ›Sündenfall‹ und der Vertreibung aus dem Paradies folgt unmittelbar das Unrecht der Menschen aneinander. Gott reagiert sofort auf diese Herausforderung: Er verbannt Kain in das Land Nod, östlich des Gartens Eden, und zeichnet ihn mit dem ›Kainsmal‹. Das Mal ist ein Stigma für den Schuldigen und markiert die Schuld, die an ihm haftet. Zugleich ist es aber auch ein normativer Fingerzeig, wie mit Schuld umzugehen sei, denn Gott straft nicht nur, sondern schützt den Vogelfreien durch das Zeichen vor der Blutrache der Anderen. Siebenfach, droht Gott, käme sein Strafergericht über den Menschen, der wiederum den ersten Mörder ermordete. In der Version des Korans wird Kain zum Bereuenden; in der christlichen und jüdischen Auslegung hingegen wird er verflucht, unsterblich, flüchtig und von der sozialen Gemeinschaft ausgeschlossen umherzuwandern. Die Erzählung zeigt mehrere Varianten des Umgangs mit Schuld: die Strafe der sozialen Exklusion, die als üblich vorausgesetzte Blutrache, die Suspendierung der Rache durch das Urteil einer höheren Instanz sowie den inneren Selbstvorwurf des ruhelos Umherirrenden. Schuld erscheint in dieser mythologischen Urgeschichte der Kultur als gemeinsame Referenz sehr unterschiedlicher, symbolisch repräsentierter sozialer Praktiken. Die Frage nach dem Umgang mit Schuld steht im Zentrum dieser Geschichte wie auch des vorliegenden Buches.

Die Vielzahl der Umgangsweisen mit Schuld und die Pluralität ihrer (rechtlichen, moralischen, religiösen und anderen) Codierungen machen die Frage, was Schuld eigentlich sei, von vorneherein schwierig bis unbeherrsch-

bar.¹ Das Ineinander von deskriptiven und normativen Aspekten scheint unauflöslich; religiöse und metaphysische Bestände leuchten auch den säkularen moralischen und rechtlichen Konzeptionen noch durch die begrifflichen Knopflöcher. Schuld ist ein wesentlich umstrittener Begriff², der zu immer neuen Interpretationsversuchen herausfordert.³ Diese Situation durch neue Definitionsversuche befrieden zu wollen, erscheint wenig aussichtsreich. Aus diesem Grund nimmt der vorliegende Band einen anderen Zugang. Er stellt die definitorischen Anstrengungen zurück und nähert sich dem Begriff der Schuld gleichsam über die Hintertreppe, das heißt über die Analyse der sozial vorfindlichen Arten und Weisen, mit Schuld umzugehen. Aus der Analyse des Umgangs mit Schuld wird dann auch das darin enthaltene Wissen von der Schuld erhoben und – wo immer das möglich ist – auf den Begriff gebracht. ›Schuld‹ wird zugeschrieben, angeklagt, geleugnet, vergolten, bestraft und gerächt, vergeben, vergessen, aufgearbeitet und vieles mehr. In jeder dieser Umgangsweisen wird etwas über das Wesen von Schuld, über die Qualität der involvierten Akteure sowie über die Struktur und Art der betroffenen Normen vorausgesetzt. Die Frage, was Schuld sei, wird so übersetzt in die Frage nach dem in den verschiedenen Praktiken implizierten Wissen um Schuld.

Die Praktiken des Umgangs mit Schuld haben dabei konkrete historische Orte. Auch wenn sich lange geschichtliche Traditionslinien des Umgangs mit und des Verständnisses von Schuld aufweisen lassen, ist doch das, was als Schuld bearbeitet wird, durch die jeweilige historisch-kulturelle Lage geprägt und damit einem steten Wandel unterworfen. Insbesondere das 20. und beginnende 21. Jahrhundert haben eine Ausweitung und Vertiefung öffentlicher Schuld diskurse erlebt. Vornehmlich im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von Staatsverbrechen wurden Schuld und ihr Derivat, die Verantwortung für vergangenes Unrecht, zunehmend zum Gegenstand öffentlicher Aufmerksamkeit wie inner- und zwischenstaatlicher Politik. Die Prozeduren der Schuldzurechnung und -skandalisierung änderten sich (vom Völkerrecht bis zum *shitstorm*) ebenso wie die invozierten Normen dessen, was rechtlich, moralisch oder auf andere Weise schuldhaft zugerechnet wird. Auch die

1 Vgl. A. M. Dorn, Schuld – was ist das? Versuch eines Überblicks, Donauwörth 1976, 11.

2 Vgl. W. E. Connolly, Essentially contested concepts, in: W.E. Connolly (Hrsg.): Democracy, Pluralism and Political Theory, London 2008 [1974], 257–279; W.B. Gallie, Essentially Contested Concepts, in: Proceedings of the Aristotelian Society 56 (1956), 167–198.

3 D. Collier/F. D. Hidalgo/A. Maciuceanu, Essentially Contested Concepts – Debates and Applications, in: Journal of Political Ideologies 11:3 (2006), 211–246, hier: 216.

Praktiken der Schuldabgeltung und Wiedereingliederung der Schuldigen und der Opfer in das soziale Gefüge sind in einem steten Wandel begriffen (etwa hinsichtlich der öffentlichen Entschuldigung von Staaten). Wer von Schuld spricht, hat also die Leitvorstellungen, Paradigmen und diskursiven Räume zu benennen, an denen er sich orientiert.

Neben die synchrone Vielfalt und den diachronen Wandel der expliziten oder impliziten Verständnisse von Schuld tritt die Pluralität der verschiedenen wissenschaftlichen Thematisierungsweisen. Schon die gemeinsame Einordnung und Verständigung über den Gegenstandsbereich und seine verschiedenen Erscheinungsformen fällt anerkanntermaßen schwer.⁴ Keine Disziplin als solche – auch nicht die vermeintlich ›zuständigen‹ Disziplinen der Rechtswissenschaft, der Theologie, der Philosophie oder der Psychologie – scheint in der Lage, der Komplexität des *Explanandums* Schuld gerecht zu werden. Der elementare normative Grundbegriff ›Schuld‹ entpuppt sich damit als ein metatheoretischer Großbegriff, der nicht in »monistischen« Kategorien erfasst werden kann.⁵ Daher scheint eine *multidisziplinäre* Annäherung die größte Aussicht auf Erfolg zu versprechen: Die Umgangsweisen mit Schuld werden aus Sicht eines breiten Spektrums akademischer Disziplinen wie Strafrechtswissenschaft, Kriminologie, Theologie, Philosophie, Psychologie, Islamwissenschaften, klinischer Psychiatrie, Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft, Soziologie, Geschichtswissenschaft und Politikwissenschaft analysiert und kritisch hinterfragt. So resultieren induktive Definitions- beziehungsweise Verstehensangebote verschiedener Disziplinen für ein polyvalentes und komplexes Phänomen. Dabei muss auf die unmöglich zu erbringende *interdisziplinäre Syntheseleistung*, sei es in Form einer allgemeingültigen Definition des Schuldbegriffs oder einer gemeinsamen Grammatik von Schuld, verzichtet werden. Die verschiedenen disziplinären Bestimmungen der Schuld und des Umgangs mit ihr werden jedoch nicht nur nachgezeichnet, sondern auch aufeinander bezogen, wodurch Schnittpunkte und Unterschiede im Umgang mit Schuld deutlich werden. So wird in der Zusammenschau der disziplinären Beiträge ein Netz von Bezügen zwischen den an ihr orientierten sozialen Praktiken beziehungsweise den in

4 Vgl. S. Beyerle/M. Roth/J. Schmidt (Hrsg.), *Schuld: Interdisziplinäre Versuche ein Phänomen zu verstehen*, Leipzig 2009, 14, 16.

5 Vgl. Dorn, *Schuld*, 14.

diesen implizierten Wissensbeständen davon, was Schuld ist oder sein könnte, sichtbar.⁶

Schuld wird von unterschiedlichen Akteuren thematisiert und auf unterschiedlichen Foren bearbeitet: von denen, die sie als Täter auf sich luden; von denen, die Opfer ihrer Folgen wurden; aber auch von Dritten wie etwa der medialen Öffentlichkeit, nationalen und internationalen Gerichten, dem sozialen Nahbereich, religiösen oder wissenschaftlichen *communities*. Schuld erhält damit ihre besondere Bedeutung als politisches und öffentliches Konzept, insofern ein gelingender Umgang mit Schuld auch eine Überlebensfrage von Gesellschaften ist. Täter und Opfer machen Erfahrungen sozialer Deprivation und Exklusion, die Handlungsfähigkeit einengen.⁷ Schuldverhältnisse binden Opfer, Täter und Gesellschaft aneinander. Der Umgang mit Schuld bleibt daher nicht Privatsache zwischen Täter und Opfer. Sie macht auch die öffentliche Aufgabe bewusst, gesellschaftliches Zusammenleben zu ordnen und diese Ordnung gegen Störungen zu verteidigen. Gesellschaftliche Praktiken wie Bestrafung, Resozialisierung und Aufarbeitung suchen die Normgeltung zu bestätigen und staatliche Handlungsfähigkeit wiederherzustellen.

Wenn von Schuld – gemeint ist im Folgenden zunächst immer eine ›Tatschuld‹, also eine durch ein Handeln oder Unterlassen begründete Schuld, und keine qua Existenz bereits vorhandene ›Seinsschuld‹ – die Rede ist, sind also verschiedene Akteurspositionen gesetzt. Zum einen die des *Täters*, der die als schuldhaft qualifizierte Handlung oder Unterlassung, die *Tat*, begangen hat; zum anderen die des *Opfers*, also dessen, der unter den qua Schuldurteil als Unrecht bestimmten Folgen der Handlung zu leiden hatte; und schließlich die der *Gesellschaft*, also der Kreis derjenigen, unter denen die schuldhaft verletzte Norm gilt, und der Institutionen bereit stellt, um Schuld zuzurechnen und abzugelten. Dieses Akteursgefüge, das in der

⁶ Das Buch von *Beyerle/Roth/Schmidt*, Schuld, ist vor allem theologisch differenziert. Das Buch von *Dorn*, Schuld, ermöglicht leider nur eine eklektische Übersicht. Vgl. weiterhin *H. A. Kick/W. Schmitt*, Schuld. Bearbeitung, Bewältigung, Lösung, Münster 2011.

⁷ »Könnten wir einander nicht vergeben, das heißt uns gegenseitig von den Folgen unserer Taten wieder entbinden, so beschränkte sich unsere Fähigkeit zu handeln gewissermaßen auf eine einzige Tat, deren Folgen uns bis an unser Lebensende im wahrsten Sinne des Wortes verfolgen würden. [...] Nur durch dieses dauernde Sich-Entlasten und Entbinden können Menschen, die mit der Mitgift der Freiheit auf die Welt kommen, auch in der Welt frei bleiben [...].« (H. Ahrendt, *Vita Activa*, Stuttgart 1969, 232, 235.)

Rede von Schuld immer vorausgesetzt ist,⁸ erlaubt es, die Vielzahl der unterschiedlichen Umgangsweisen mit Schuld in einem ersten Zugriff zu untergliedern:

1. Schuld betrifft zunächst das Opfer. Dieses leidet physisch und psychisch unter dem Übel der zugefügten Tat und ist in seiner Ehre und Integrität als schutzwürdiges Subjekt beschädigt. Es kann sich zur Schuld insbesondere im Modus des Rächens oder des Vergebens verhalten.
2. Schuld betrifft zweitens den Täter, dem sie zugeschrieben wird. Er oder sie muss mit dem Bewusstsein einer Verfehlung umgehen, kann Schuld leugnen oder verdrängen, aber auch für sie einstehen und um Entschuldigung bitten.
3. Schuld betrifft drittens die Gesellschaft, die ihre Ordnung gegen die Normverletzung stabilisieren muss. Sie vergilt, bestraft oder amnestiert und etabliert Praktiken der Erinnerung und Aufarbeitung von Schuld.

Eine zweite Gliederungshinsicht ergibt sich aus der Beobachtung, dass Schuld nicht nur Individuen, sondern auch Kollektiven zugeschrieben werden kann. Im 20. Jahrhundert etabliert sich die Rede von Schuld und Verantwortung als fester Bestandteil der politischen Semantik und wird auf das Verhältnis zwischen Staaten, Ethnien oder anderen Gruppen angewandt. So setzt die Qualifizierung von Gewalttaten als Völkermord ein Opferkollektiv voraus; umgekehrt hat die Rede von der Verantwortung Deutschlands für die Verbrechen des Nationalsozialismus ihre Pointe darin, dass auch hier ein Kollektiv (alle deutschen Staatsbürgerinnen und -bürger) unabhängig von persönlichen Schuldverstrickungen mit historischer Schuld in Verbindung gebracht wird (ohne dass damit eine Kollektivschuldthese verbunden sein muss). Opfer- wie täterseitig ist ein Kollektiv vorausgesetzt, wenn sich etwa der australische Staatschef für die Verbrechen an den Ureinwohnern zur Zeit der Kolonialisierung entschuldigt. Schuld ›haftet‹ also nicht nur an Individuen, sondern auch an Kollektiven – und dies generationenübergreifend. Solche kollektiven Prozesse des Umgangs mit Schuld – der Aufarbeitung, der öffentlichen Erinnerung und des Vergessens, der Versöhnung, Entschuldigung und Wiedergutmachung – bilden den zweiten Teil des

8 Dabei muss im konkreten Fall keineswegs eindeutig feststehen, wer etwa der Täter oder wer das Opfer sei; auch können Selbst- und Fremdzuschreibungen auseinanderklaffen. Jemand kann sich für etwas schuldig oder daran gerade unschuldig fühlen, ohne dass andere in dieses Urteil einstimmen.

Buches, während der erste Teil die Beiträge versammelt, die mit individuellen Umgangsweisen befasst sind.

Die beiden Gliederungshinsichten und ihre Verschränkung sind in folgender Tabelle schematisch dargestellt. Damit wird auch deutlich, wo sich die unterschiedlichen, disziplinären Diskussionsbeiträge thematisch einordnen.

<i>primärer Akteur</i>	<i>Bezug</i>	<i>I. auf Individuen bezogen</i>	<i>II. auf Kollektive bezogen</i>
<i>1. Opfer</i>		<i>Rächen</i> Theologie (Dietrich) Psychologie (Sjöström et al.) <i>Vergeben</i> Psychologie (Grabe) Theologie (Moos)	<i>(Nicht) vergeben</i> Theologie (Stauss) Soziologie (Rauer)
<i>2. Täter</i>		<i>Erleben</i> Klinische Psychologie (Riedel-Wendt) Phänomenologie (Micali) <i>Sich verstricken</i> Philosophie (Schlette) <i>Unschuld zeigen</i> Literaturwissenschaft (de Roche) <i>Sühnen</i> Theologie (Moos)	<i>Sich entschuldigen</i> Politikwissenschaft (Engert/Daase) Soziologie (Rauer) <i>Wiedergutmachen</i> Politikwissenschaft (Engert/Daase)
<i>3. Gesellschaft</i>		<i>Bestrafen</i> Strafrecht (Stübinger) <i>Erklären</i> Kriminologie (Kölbel) <i>Kulturen klassifizieren</i> Islamwissenschaft (Schulze)	<i>Aufarbeiten</i> Politische Philosophie (Schefczyk) <i>Erinnern</i> Kulturwissenschaft (Hoffmann) <i>(Nicht) Vergessen</i> Geschichtswissenschaft (Saracino)

Tabelle 1: In den Beiträgen des Bandes behandelte Umgangsweisen mit Schuld und disziplinäre Zugänge, gegliedert nach individueller und auf Kollektive bezogener Schuld und nach den primären Akteuren des Schuldumgangs (Quelle: eigene Darstellung)

Die Beiträge des Bandes beschreiben mit den Mitteln der jeweiligen Forschungsdisziplin zunächst, wie (am konkreten Ort, im konkreten Fall) mit Schuld umgegangen wird. Wie also sind die Prozesse der Zuschreibung,

Reflexion und ›Bearbeitung‹ von Schuld verfasst? Wie und wo wird Schuld thematisiert? Davon ausgehend wird nach dem der jeweiligen Praxis zugrundeliegenden Verständnis von Schuld gefragt: Welche Strukturmerkmale, welcher metaphysische ›Haftpunkt‹ von Schuld, welche Akteurspositionen sind im jeweiligen Umgang mit Schuld impliziert? Jedoch verbleiben die Beiträge nicht in der reinen Beschreibung, sondern suchen auch nach Bedingungen und Kriterien für einen ›erfolgreichen‹, ›guten‹, ›richtigen‹ oder ›angemessenen‹ Umgang mit Schuld. Dass diese Kriterien sich nicht über den gesamten Band hinweg homogenisieren lassen, dürfte sich nach dem Gesagten von selbst verstehen.

I. Die einzelnen Beiträge des Bandes

Unter den Modi individuellen Umgangs mit Schuld werden zunächst diejenigen betrachtet, die vom Opfer ihren Ausgang nehmen, also von derjenigen Person, der etwas als Folge einer schuldhaften Tat oder Unterlassung widerfuhr. Als klassische Reaktionen stehen ihr die Gegenschädigung des Täters – die Rache – oder der explizite Verzicht auf eine solche Gegenschädigung und die Entlassung des Täters aus dem Schuldverhältnis, also die Vergebung, offen. Mit diesen Umgangsweisen befassen sich die ersten vier Beiträge des Bandes.

Die Mechanismen der Zuschreibung von und des Umgangs mit Schuld stellen kulturelle Praktiken dar, die einen konkreten historischen Ort haben. Zugleich sind in ihnen gegebenenfalls tief in die Geschichte zurückreichende Traditionen präsent, ohne dass dies in Ausübung dieser Praktiken bewusst wäre. Allerdings sind historische Topoi abrufbar wie etwa der, dass das Alte Testament vom Gedanken der Rache geprägt sei. Der Band eröffnet deshalb mit dem Beitrag »Vom Umgang mit Rache im Alten Testament: Rechtliche, moralische und religiöse Grenzziehungen« des Alttestamentlers *Jan Dietrich*, der einerseits einen historischen Traditionsstrang des Schuldumgangs freilegt und andererseits den genannten Topos hinterfragt. Dietrich geht von der These aus, dass Rache in einer Tribalgesellschaft ohne staatliches Rechtssystem ein legitimes Rechtsmittel darstellt, um eine vorsätzliche Tötung durch den nächstverwandten Rechtsnachfolger zu ahnden und zugleich die Vergeltung einzugrenzen. Diese Leistung der Rache ist jedoch gefährdet, wenn Rache durch ihre institutionelle Situierung im feindseligen Täter-

Opfer-Verhältnis eskaliert und sich damit selbst als Rechtsmittel diskreditiert. Anhand von Texten aus den Rechtskorpora, den Psalmen und dem Buch Hiob untersucht Dietrich die Strategien rechtlicher, moralischer und religiöser Begrenzung der Rache und zeigt damit einen Teil des hochdifferenzierten Tableaus der Formen des Schuldumgangs auf, die im Alten Testament präsent sind. Aus dieser historischen Fallstudie aus der formativen Phase des Strafrechts ist in systematischer Hinsicht das Problem der Begrenzung von Schuld zu notieren: Die Unrechtserfahrungen, die das Opfer macht, sind subjektiv in der Regel größer, als das, was objektiv über institutionalisierte Regelungsmechanismen einem Täter als Schuld zugeschrieben und im Modus reziprok vergeltender Handlungen ausgeglichen werden kann. Die Menge möglicher ›Unrechtsfolgen‹ einer Tat ist unabsehbar; würden sie alle dem Täter schuldhaft zugerechnet, wäre jegliches Handeln unmöglich. Dieser ›Schuldüberschuss‹ ist ein Problem sowohl von Recht und Moral als auch des intrapsychischen oder des religiösen Schuldumgangs (vergleiche die Beiträge von Sjöström et al., Stübinger, Micali und Moos).

Die Psychologen *Arne Sjöström*, *Judith Braun* und *Mario Gollwitzer* suchen in ihrem Beitrag »Rache und ihre Beziehung zu Strafe und Vergebung aus psychologischer Perspektive« nach der psychischen Funktionalität verschiedener Reaktionen auf erlebtes Unrecht aus der Perspektive der Opfer. Rache ist zwar gesellschaftlich negativ sanktioniert; gleichwohl handelt es sich um ein durchaus verbreitetes Phänomen. Die psychologische Forschung zeigt, dass Rache für das Opfer durchaus funktional sein kann, indem sie dem Täter eine Botschaft übermittelt (›das kann man mit mir nicht machen‹). Bestrafung kann als eine Art institutionalisierter Rache betrachtet werden, die ähnliche Ziele wie Rache verfolgt: Neben der Vergeltung der Tat soll weiteres Unrecht durch Abschreckung verhindert werden. Aus einem Vergleich mit den Zielen und Funktionen von Vergebung schließen die Autoren, dass das geläufige normative Gefälle zwischen Rache, Strafe und Vergebung mit Blick auf deren psychische Funktionen skeptisch zu beurteilen ist. Rache ist, so lässt sich aus den psychologischen Befunden folgern, ein kommunikativer Akt, mit dem sich das Opfer auf der Bühne reziproker Anerkennungsverhältnisse zurückmeldet. Im Modus der Rache reklamiert das Opfer seinen Subjektstatus, indem es dem Täter gegenüber seine Handlungsfähigkeit zeigt. Soll die Rache also durch andere Formen des Schuldumgangs substituiert werden, so gilt es, hierfür ein geeignetes funktionales Äquivalent zu finden. Vergebung erscheint in der Sicht von Sjöström et al. hingegen als problematisch, sofern sie die moralische Überlegenheit des

Opfers inszeniert, also auf eine bleibende Asymmetrie (und nicht wie Rache oder Strafe auf die Resymmetrisierung) der Täter-Opfer-Beziehung abstellt.

Ein vehementes Plädoyer für die Vergebung hält hingegen der Psychotherapeut und Arzt *Martin Grabe* in seinem Beitrag »Was tun, wenn ich verletzt bin? Wege zur Vergebung«. Ausgehend von Erfahrungen, die er in der psychotherapeutischen Praxis gewonnen hat, stellt er die Leistung individueller Vergebung dar. Diese kann Menschen von Hassgedanken, Rachefantasien und Schamgefühlen befreien, die sie nach Unrechtserfahrungen dauerhaft beschäftigen können. Solche negativen Grübeleien können Betroffenen auf Dauer größeren Schaden zufügen als das eigentliche Unrecht selbst – gerade dann, wenn eine soziale Nähe zwischen Täter und Opfer besteht. Dieser Artikel beschreibt aus der Sicht des praktisch beratenden Therapeuten Wege, auf denen es gelingen kann, erfolgreich mit großen Verletzungen, aber auch mit den täglichen »Mikrotraumata« im sozialen Nahbereich, denen jeder Mensch ausgesetzt ist, umzugehen. Im Einzelnen entfaltet Grabe das Verstehen, die Relativierung und die Delegation als Modi der Vergebung. So erscheint Vergebung als erlernbare Lebenskunst und als Ensemble von Techniken der Wiedergewinnung von Selbstachtung und Handlungsfähigkeit aufseiten des Opfers.

Ein Grund für differierende und zwiespältige Beurteilungen von Vergebung als Modus des Umgangs mit Schuld mag darin liegen, dass der Vergabungsbegriff eine spezifisch religiöse Konnotation hat und Vergebung von daher entweder als normativ überlegen oder gerade als verdächtig erscheint. Der Beitrag des evangelischen Theologen *Thorsten Moos*, »Vergabung und Sühne: Zum religiösen Umgang mit Schuld« geht den religiösen Implikationen des Vergabungsbegriffs nach. Ausgehend von Martin Luthers Begriff von göttlicher Vergebung werden deomorphe Reste im Verständnis von zwischenmenschlicher und politischer Vergebung identifiziert. Wer vergibt, rückt in bestimmter Hinsicht in eine gottähnliche Stellung ein. Daraus entstehen spezifische Probleme für die Möglichkeit von Vergebung. Als Form des Umgangs mit Schuld hat Vergebung, so die normative Pointe des Beitrages, ein notwendiges Komplement in der Sühne. Diese wird verstanden als Streben nach Heilung des gestörten sozialen Beziehungsgefüges, indem versucht wird, in geeigneter Weise (durch Vergeltung, Wiedergutmachung, Rache, Entschuldigung et cetera) ausgeglichene Sozialverhältnisse wiederherzustellen. Je umfassender Schuld soziale Beziehungen belastet, desto differenziertere Sühneprozesse sind erforderlich, um die Handlungsfähigkeit der Beteiligten wiederherzustellen. Umgekehrt wird keine Sühneleistung

vollständig sein, wenn sie nicht ergänzt wird durch die Erfahrung, Vergebung zu erhalten beziehungsweise vergeben zu können.

Schon die Überlegungen zur Sühne hatten die Perspektive auf den Umgang mit Schuld auf der Seite des Täters gerichtet, der um Entschuldigung bitten oder Wiedergutmachung leisten kann. Als ›Täter‹ sei hier abkürzend die Person bezeichnet, die sich ein Übel als Folge einer eigenen Handlung schuldhaft selbst zuschreibt. Was geschieht, wenn Schuld individuell bewusst wird, beschreibt die Psychologin *Fanja Riedel-Wendt* in ihrem Beitrag »Schuld fühlen«: Das Schuldgefühl aus emotionspsychologischer und verhaltenstherapeutischer Perspektive«. Sie stellt die aktuelle psychologische Forschungsdebatte zum Schuld erleben vor. Schuld erscheint als komplexes Ineinander aus kognitiven und affektiven Komponenten. Emotionspsychologisch ist es umstritten, ob Schuld selbst eine eigenständige Emotion ist oder sich aus anderen Basisemotionen wie Wut, Angst, Trauer oder Scham speist. Riedel-Wendt favorisiert letzteres und zeigt, dass verschiedene therapeutische Ansätze im Umgang mit Schuld erleben ganz spezifisch an der jeweiligen Komponente ansetzen müssen: Kognitive Ansätze suchen verzerrte Situationsbewertungen zu korrigieren, während emotionale Ansätze darauf zielen, die dominante Basisemotion festzustellen und an dieser zu arbeiten. Steht etwa Scham im Vordergrund, wird Hilfe bei der Integration der schuldhaften Handlung in das Selbstkonzept geleistet. Im therapeutisch-professionellen Bereich ist also der Konnex zwischen Schuldbegriff und Schuldumgang besonders eng: Das Schuldverständnis lenkt den therapeutischen Umgang mit Schuld – während umgekehrt auch psychologische Schuldbegriffe durch die Erfolge der entsprechenden therapeutischen Interventionen plausibilisiert werden dürften.

Aus phänomenologischer Perspektive nähert sich *Stefano Micali* der selbst zugeschriebenen Schuld. In seinem Beitrag »Psychotischer Umgang mit Schuld: Schuldgefühle in der schweren Depression« schließt er an die negative Anthropologie Michael Theunissens an, der wesentliche Charakteristiken des Selbst gerade in Anomalien und Deformationen des Menschen zum Ausdruck kommen sieht. Im pathologischen Schuld erleben, insbesondere in der Depression, zeigen sich demzufolge Grundbestimmungen und extreme Potentiale des Umgangs mit Schuld im Allgemeinen. Die schwere Depression ist primär durch eine spezifische Form der Erfahrung der Leere gekennzeichnet. In diesem Kontext wird Schuld ubiquitär, wie Micali anhand mehrerer Fälle von endogener Depression zeigt. Zeit wird anders erlebt: Die Zukunft erscheint als verschlossen und die Vergangenheit als *in*

toto schuldhaft determiniert. Schuld tritt dabei nicht nur als auf einen konkreten Anlass gerichtete emotionale Reaktion auf, sondern kann als auf das ganze Leben bezogene ›Seinsschuld‹ erlebt werden. In der Depression steht zudem das Erleben von Schuld in enger Relation zum Bewusstsein eigener Freiheit: Der depressive Patient, der sich wieder und wieder ein vergangenes Tun vorwirft, unterstellt darin, dass er auch hätte anders handeln und so unschuldig bleiben können. Die eigene Verantwortung für Unrecht wird in einem übersteigerten Freiheitsbewusstsein, das keine Widerfahrnisse kennt, überschätzt; Schuld wird allgegenwärtig.

Wenn Freiheits- und Schuldbewusstsein in einer so engen Relation stehen, lohnt diese eine eigene, grundlegende Untersuchung. Diese unternimmt *Magnus Schlette*, wiederum aus philosophischer Perspektive, in seinem Beitrag »Verstrickung durch Selbstbestimmung: Überlegungen zum Verhältnis von Freiheit und Schuld«. Für Schlette ist der modernen Freiheitsanspruch, sein eigenes Leben zu leben, der Punkt, an dem die Dynamik einer sich selbst verstrickenden Schuld ihren Ausgang nimmt. Soziale Beziehungen sind immer auch Verhältnisse der (mehr oder weniger bestimmten) Schuldigkeit: sie sind mit Bringschulden verbunden wie etwa der Dankeschuld gegenüber den eigenen Eltern. Im Namen eines selbstbestimmten Lebens kann ein Mensch sich nun gegen solche diffuse Bringschulden auflehnen. Diese Auflehnung kann aber wiederum als konkrete Schädigung anderer, also als Vergehenschuld verstanden werden und Wiedergutmachungsansprüche (als neue Bringschulden) nach sich ziehen, wodurch eine Spirale von Schuld und Schuldigkeit entsteht. Aus dieser Selbstverstrickung der Schuld gibt es – jenseits der Sartre'schen Lösung einer radikalen Negierung derjenigen sozialen Bindungen, aus denen Abhängigkeit und damit Schuldigkeit erwächst – nur den Ausweg eines Freiheitsverständnisses, das den Anspruch auf Unabhängigkeit einerseits und die bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse andererseits zu einer Synthese bringt. Freiheit hieße dann, diejenigen Verhältnisse von Abhängigkeit und Schuldigkeit, die das Selbst immer schon ausmachen, nicht zu negieren, sondern zu gestalten.

Wenn Schuldigkeit – und Schuld in ihrem Gefolge – damit geradezu als Konstituens sozialer Beziehungen erscheint, ist weiter zu fragen, ob es Nicht-Schuld überhaupt geben kann. Davon hängt einiges ab; denn die Praxis einer Zuschreibung von Schuld und die daran anschließenden Umgangsweisen mit ihr setzen implizit voraus, dass auch Unschuld hätte möglich sein müssen. *Charles de Roche* nähert sich in seinem literaturwissenschaftlichen Beitrag »Über Unschuld urteilen« dem Thema der Unschuld ausgehend von

Herman Melvilles Erzählung ›Billy Budd, Sailor‹. Deren Titelfigur ist ein paradigmatischer Unschuldiger, der durch eine Intrige in den Verdacht einer Unrechtstat gerät und unter der Nötigung, seine eigene Unschuld zu beweisen, im Affekt zum Schuldigen wird. Diese Szene interpretiert de Roche anschließend an Kants Theorie des Erkenntnis- und des Geschmacksurteils sowie an Hannah Arendts politische Philosophie und legt so Grundprobleme des Urteilens über Unschuld frei. Eine politische beziehungsweise rechtliche Ordnung muss notwendigerweise Unschuld bis zum Beweis des Gegenteils voraussetzen, da ein Urteil über Unschuld *stricte dictu* nicht möglich ist. Unschuld wird ›schuldiger, wenn sie bewiesen werden soll. Die Unschuldsvermutung bildet, wie de Roche darlegt, ein metaphysisches beziehungsweise theologisches Residuum im Kern einer säkularen Rechtsordnung. Damit ist ein institutioneller Vorbehalt gesetzt gegen schnelles, *schamloses* Urteilen über Schuld und Unschuld. Im Anschluss an den Beitrag von de Roche lässt sich fragen, welche impliziten Vorstellungen von Unschuld die Hintergrundfolie der verschiedenen Umgangsweisen mit Schuld bilden. Dazu gehören die bereits aufgewiesenen Aporien der präbendierten Unschuld der Opfer (Moos) wie auch die pathologische Selbstverurteilung des Täters, der sich *ex post* immer wieder als potentiell Unschuldigen aufsucht (Riedel-Wendt; Micali). Schließlich ist nach der vorausgesetzten Unschuld der Urteilenden zu fragen. Diese Frage weist auf den gesellschaftlichen Schuldennumgang voraus.

Wenn vom *gesellschaftlichen* Umgang mit Schuld zu reden ist, kommt zunächst das Strafrecht in den Blick, das auf den Schutz elementarer Rechtsgüter (wie zum Beispiel Leben und Eigentum) abzielt. Indem das Strafrecht die Verletzung der betreffenden Normen mit Strafe sanktioniert, wird deren Gültigkeit affirmiert. In seinem Beitrag »Strafe als Umgang mit Schuld oder Umgehung der Schuld?« untersucht *Stephan Stübinger* aus juristischer Sicht, inwiefern der strafrechtliche Umgang mit Unrecht auch gleichzeitig ein Akt der Ermittlung und Zurechnung von Schuld ist. Staatliche Strafe soll nur den Schuldigen treffen: Das setzt voraus, dass Schuld etwas ist, was sich überhaupt in einem geregelten, ›verobjektivierten‹ Strafverfahren vor Gericht ermitteln lässt. Schuld definiert sich in diesem Sinne als eine persönliche Zurechnung von Unrecht. Diese vollzieht sich *ex negativo*: Von Schuld wird gesprochen, wenn alle Entschuldigungsgründe wegfallen. Die so strafrechtlich zuschreibbare Schuld korrespondiert jedoch nicht immer mit dem moralisch geprägten (Un-)Rechtsbewusstsein der Rechtsunterworfenen, wie Stübinger an den Fallbeispielen der gerichtlichen Aufarbeitung des DDR-

Unrechts einerseits und der Duisburger *Loveparade*-Katastrophe andererseits zeigt. Unrecht kann nicht immer individuell als Schuld zugeordnet werden; die Strafjustiz bleibt damit oftmals hinter den hohen gesellschaftlichen Tribunalisierungserwartungen zurück. Gerade in dieser Begrenzung, die die Sanktionsmacht des Staates gegenüber dem Individuum im Zaun hält, vermag die Strafjustiz ihren sinnvollen Beitrag zum gesellschaftlichen Umgang mit Schuld leisten.

Der Beitrag der Kriminologie zum Schuldbegriff, so *Ralf Kölbel*, besteht zu weiten Teilen in dem systematischen Versuch, ein spezifisches Schuldigwerden, nämlich die Entstehung von Verbrechen, zu erklären (»Taterklärung und Schuld: Eine Rekonstruktion von Implikationen kriminologischen Denkens«). Im Mittelpunkt der kriminologischen Analyse steht der Aufweis gesellschaftlich vorhandener krimineller Dispositionen. Die kriminologische Taterklärung ist damit eine gesellschaftsbezogene (wissenschaftliche) Praxis des Umgangs mit Schuld, die mit weiteren gesellschaftlichen Praktiken, vornehmlich der Verbrechensprävention und der Strafzumessung, verbunden ist. Bei der Ursachensuche stützte sie sich traditionell auf das Schlüsselkonzept der »relativen Deprivation«, also der mit verminderten Teilhabechancen bestimmter Gruppen korrelierten Delinquenzneigungen. An die Stelle dieser Erklärungsmuster sind inzwischen andere Ansätze getreten. Zu ihnen gehören die »criminology of everyday life« und die »criminology of the other«, die jeweils mit eigenen Perspektiven auf die Schuld des Straftäters und neuen Reaktions- und Präventionslogiken korrespondieren. Insofern die Kriminologie empirisch untersucht, woher Delinquenz kommt – also wo im Individuum oder in den gesellschaftlichen Strukturen die Ursachen und Dispositionen für abweichendes Verhalten liegen – dekonstruiert sie letzten Endes den Begriff der Schuld eventuell sogar bis zu dessen Auflösung. Schuld erscheint allenfalls als voluntativer Restbestand, der die kategoriale Lücke zwischen den Delinquenz fördernden Bedingungen und der tatsächlichen Tat überbrückt. Die Zuschreibung von Schuld ist dann eine politisch-moralische Wertentscheidung, die von der Kriminologie zur normativ arbeitenden Rechtswissenschaft führt. Ihre gesellschaftliche Wirkung entfaltet die Kriminologie daher vor allem in der Verbrechensprävention und betont im Gegensatz zum Strafrecht eher die Notwendigkeit von Verhaltenskorrekturen als die Sanktion von Rechtsübertretungen.

Die Arten und Weisen, wie Gesellschaften mit Schuld umgehen, sind historisch beziehungsweise kulturell geprägt. Schuld lässt sich aus der Perspektive der Kulturwissenschaften als soziokulturelles Konstrukt begreifen.

Mehr noch: Das Verständnis von und der Umgang mit Schuld werden dazu verwendet, Kulturen zu klassifizieren. Man könne, so die berühmte These Ruth Benedicts, ›Schuldkulturen‹ und ›Schamkulturen‹ gegenüberstellen. Der Islamwissenschaftler *Reinhard Schulze* setzt sich in seinem Beitrag »Schuld und Scham als Kategorien kultureller Taxonomie« kritisch mit dieser Klassifizierung auseinander. Er verfolgt ihre historische Genese und zeigt ihre Voraussetzungen sowie ihre schmale empirische Grundlage. Darüber weist er auf das starke normative Gefälle dieser Taxonomie hin, die einem christlich-theologisch imprägnierten Narrativ der Schuld folgt. ›Schuld‹ wird zum evaluativen Deutungsschema für ganze Gesellschaften beziehungsweise kulturelle Traditionen. Das ›westliche‹ Eigennarrativ schreibt den eigenen Gesellschaften die Fähigkeit zu, offen und effektiv mit Schuld umgehen zu können, und setzt einen normativen Konnex von Schuld und aufgeklärter Subjektwerdung, während Scham zur Kategorie kultureller Minderwertigkeit und Unaufgeklärtheit wird, anhand der ›andere‹ – das heißt heute vor allem: islamische – Gesellschaften als zivilisatorisch ›rückständig‹ entlarvt werden. Damit erweist sich die Scham-Schuld-Klassifikation letztlich als Strategie der kulturellen Selbstvergewisserung und der Sicherung kultureller Partikularität.

Der zweite Teil des Bandes beinhaltet Beiträge, die von Schuld als einem *kollektiven* Tatbestand ausgehen. Die Analyse des Schuldumgangs von kollektiven Akteuren (zum Beispiel Staaten), an denen Schuld genauso ›haften‹ kann wie an Individuen, beginnt mit einem Beitrag des Philosophen *Michael Schefczyk*. Im Mittelpunkt seines Aufsatzes »Aufarbeitung von Schuld: Eine philosophische Auseinandersetzung mit Jaspers und Adorno« steht die Diskussion der prinzipiellen Möglichkeit einer gesellschaftlichen Aufarbeitung von Schuld. Er entwickelt seine Thesen aus der Debatte über die Aufarbeitung des deutschen Schuldthemas und setzt sich mit zwei Klassikern auseinander: Karl Jaspers' Buch »Die Schuldfrage« von 1946 und Theodor W. Adornos Vortrag »Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit?« von 1959. Die Aufarbeitung von Schuld denkt Jaspers als einen Vorgang der »Reinigung«, der vollzogen wird »durch Wiedergutmachung, durch Buße, durch innere Erneuerung und Verwandlung«. Adorno zeigt sich demgegenüber deutlich skeptischer hinsichtlich der Möglichkeiten einer »inneren Umkehr« und einer genuinen Schuld-Aufarbeitung am Ort des Individuums. Die von Jaspers für möglich gehaltene gesellschaftliche Massenanalyse hält Adorno bei den ersten beiden Generationen nach dem Holocaust (bei Tätern und Täterkindern) für ein aporetisches Unternehmen,

sodass eine angemessene Aufarbeitung bestenfalls in der dritten Generation stattfinden könne. Vergangenheitsbewältigung bedeutet für ihn eher eine gelingende Erziehung zur Demokratie, indem die nachfolgenden Generationen kollektiv aus der Geschichte lernen. In diesen beiden Umgangs- beziehungsweise Aufarbeitungsweisen zeichnen sich zwei grundsätzlich unterschiedliche Verständnisse von Schuld im kollektiven Bereich ab: diejenige, die als Summe individuellen Schuldiggewordenseins jederzeit in der Konfrontation des Einzelnen mit seiner Vergangenheit abgearbeitet werden kann, und diejenige, die für die Einzelnen zunächst unaustilgbar ist und allenfalls in der späteren politischen Öffentlichkeit zu bearbeiten ist.

Die Analyse der kollektiven Aufarbeitung oder Verdrängung von Schuld in materiellen Formen des Erinnerns (oder Nicht-Erinnerns) ist Gegenstand einer Untersuchung aus volkskundlicher Perspektive. Die Kulturwissenschaftlerin *Andrea Hoffmann* richtet mit ihrem Beitrag »An Schuld erinnern: Kulturwissenschaftliches Flanieren im kollektiven Gedächtnis« den Fokus auf die Rituale des Erinnerns und Gedenkens sowie auf die ›dinglichen‹ Elemente des Umgangs mit Schuld und Schuldbewusstsein. Schuld tritt in den Ritualen und Performanzen der Erinnerung(skultur) zum Vorschein; jedoch ist es hochgradig kontingent, welche Narrative dabei dominant werden und was im gesellschaftlichen Metanarrativ jeweils ein- und abgeblendet wird. In der Erinnerungskultur manifestiert sich das kollektiv geteilte Wissen über die Vergangenheit, auf das eine Gruppe ihr Bewusstsein von Einheit und Eigenart stützt. Am Beispiel der ›Stolpersteine‹ zeigt Hoffmann, wie in der öffentlichen Erinnerung an die einstigen jüdischen Bewohner von Häusern, vor denen diese Steine verlegt werden, sofort auch die Frage nach schuldhaftem Verhalten gestellt wird, weisen diese doch kollektiv auf die Profiteure der Vertreibung und Ermordung der jüdischen Deutschen hin. Entsprechende Abwehrreflexe entstehen; die Aussage, es gehe nur um Erinnerung und nicht um Schuldzuweisung, wird zum Topos. An einem zweiten Beispiel wird vor allem der Wandel des kollektiven Gedächtnisses deutlich: Das Buchauer Archiv mit Akten aus der Zeit des Nationalsozialismus wurde als unsortierter Aktenstapel an einem Ort aufbewahrt, der vor 1945 als Gefängnis für zu Deportierende diente. In der durch die Doppelnutzung des Ortes gleichsam überpräsentierten Erinnerung an Schuld wird die Brüchigkeit von Erinnerungsdiskursen sichtbar. Die wohlbewahrten, gleichwohl eingesperrten Akten zeigen, wie die materiellen Gestalten von Erinnerung auch in Praktiken der Begrenzung von Schuld involviert sind. In der archivalischen

Einhegung tritt der öffentliche Umgang mit Schuld in seiner Doppelgestalt von Offenbaren und Verbergen zu Tage.

Wenn das Aufarbeiten fast unmöglich und das Erinnern brüchig ist, liegt die Frage nahe, ob die kollektive Zuschreibung von Schuld nicht so dysfunktional ist, dass Schuld besser vergessen werden sollte, wie es der Münchener Althistoriker Christian Meier prominent diskutiert hat. Der Beitrag von *Stefano Saracino* »Das Vergessen von Schuld: Eine geschichtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit Christian Meier am Beispiel des *Act of Oblivion* (1660)« problematisiert das provokante Plädoyer für das bewusste, institutionalisierte Vergessen von Schuld. Am Beispiel von Bürgerkrieg, Interregnum und Restauration im England des 17. Jahrhundert wird kritisch aufgezeigt, wie *oblivio et amnistia* sich eher als Strategie der Festigung neuer Herrschaft durch eine selektive Erinnerungspolitik denn als gesellschaftliche Versöhnungsstrategie darstellen. Auch wenn das Vergessen ähnlich der Rache (vergleiche den Beitrag von Jan Dietrich) eine Begrenzung der Schuldattributions anzielt und damit eventuell eine sozial befriedende Funktion erfüllen kann, kommt in Saracinos Beispiel sehr deutlich zum Ausdruck, dass die höchst problematische Kehrseite dieser Funktion in der Unterdrückung von alternativen Diskursen der Opposition und von Opfergruppen besteht. Die von Meier übersehene Seite des Vergessens ist der machtpolitische Nutzen, der Schuld als diskursiver Tatbestand aus dem öffentlichen Diskurs »hinauslegitimiert«, wodurch die Benennung von Opfern und Tätern umgangen wird. Das machtvoll-»asymmetrische« Vergessensangebot tritt an die Stelle eines auf Resymmetrisierung sozialer Gefüge angelegten Umgangs mit Schuld.

Der Soziologe *Valentin Rauer* unterscheidet in seinem Beitrag »zentrierte und diffundierende Schuld«. Er hält diese Kategorisierung für sinnvoller als die übliche Aufteilung in individuelle und kollektive Schuld, welche die Übertragung oder Stellvertretungen von Schuld auf nachfolgende Generationen (horizontal/chronologisch) oder auf Zeitgenossen (vertikal/sozialräumlich), und damit über den unmittelbaren, kriminellen Täterkreis hinaus, nicht wirklich begrifflich fassen können. Moralische Verantwortung für diese Art von Schuld ist auf Dauer gestellt – und zwar so lange, wie die Akteure das Schuldverhältnis als spezifische Form einer asymmetrischen Wechselbeziehung diskursiv konstruieren. Während zentrierte Schuld unversöhnbar ist, da die (möglicherweise zur Vergebung bereiten) Opfer ermordet wurden, macht eine Versöhnung der Nachgeborenen beziehungsweise bei diffundierender Schuld durchaus Sinn: Sie bedarf einer Erinnerungskultur, die die Schuld der Väter und Mütter nicht verschweigt, sondern anerkennt, erinnert

und kommuniziert. Versöhnung ist daher auf Stellvertretung als eine neue Form der sozialen Interaktion angewiesen, die die unmittelbar Involvierten in guter, das heißt der eigenen Grenzen bewusster Art und Weise symbolisch wie symmetrisch einbezieht.

Anhand eines anderen historischen Paradigmas kommt die Perspektive der Opfer im Beitrag »Vergebung entschuldigt nicht« des Theologen *Curt Stauss* in den Blick. Stauss, der als Beauftragter des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland für Seelsorge und Beratung von Opfern der SED-Kirchenpolitik viele praktische Erfahrungen in der Opferberatung gesammelt hat, stellt dabei die Frage, wie gesellschaftliche Versöhnung zwischen ehemaligen Tätern und Verfolgten möglich ist, wenn nicht alle Aspekte des DDR-Unrechts strafrechtlich – beziehungsweise für den kirchlichen Bereich: disziplinarrechtlich – aufgearbeitet werden können. Gerade die Frage nach der Schuld der Kirche in der DDR bedarf einer historisch differenzierten wie theologisch reflektierten Erinnerungskultur. Stauss arbeitet heraus, dass die Summe der individuellen Verurteilungen der Täter weder mit einer gesamtgesellschaftlichen Aufarbeitung gleichzusetzen ist noch für viele Betroffene eine ausreichende Würdigung ihrer Unrechtserfahrungen darstellt. Unter den Bedingungen einer fortgesetzten Nicht-Kooperation der Täter bleibt den Opfern der Versuch einer einseitigen, nicht durch ein Schuldeingeständnis erwiderten Vergebung. Doch inwieweit ist eine solche möglich und was – oder: wem – wird vergeben? Hier meldet Stauss aus theologischer Perspektive Vorbehalte gegen psychotherapeutische Vergebungskonzepte an und fragt nach einer Möglichkeit der Versöhnung ohne Vergebung.

Der letzte Beitrag dieses Bandes behandelt die Frage, wie in der internationalen Politik mit Schuld umgegangen wird. Dabei interessieren vor allem Staaten, an denen als kollektive Akteure ebenfalls Schuld haften kann. Die Politikwissenschaftler *Stefan Engert* und *Christopher Daase* und zeigen in ihrem Beitrag »Aufarbeitung von Schuld in den internationalen Beziehungen: Überlegungen zum ›erweiterten Schuldbegriff« dass Schuld vor dem *Ersten Weltkrieg* keine relevante Kategorie in den internationalen Beziehungen war und erst durch die sogenannte Kriegsschuldfrage und dem *Versailler Vertrag* einen Eingang in den internationalen Diskurs gefunden hat. Ihre genealogische Untersuchung des Schuldbegriffs belegt, dass Schuld nach dem Zivilisationsbruch *Holocaust* strafrechtlich konkret definiert wurde und vorrangig mit juristischen beziehungsweise ›retributiven‹ Instrumenten (den Militärtribunalen von Nürnberg und Tokio) bearbeitet wurde. Erst nach dem Ende des *Kalten Kriegs* hat sich die Staatenwelt vermehrt ›wieder-